



Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

FÜR BAUERN

Voraussetzungen

Das Recht auf Weiterversicherung besteht für Personen, die aus der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) ausgeschieden sind und folgende Vorversicherungszeiten in einer oder mehreren gesetzlichen Pensionsversicherungen aufweisen:

- in den letzten 24 Monaten vor dem Ausscheiden mindestens 12 Versicherungsmonate oder
- in den letzten 5 Jahren vor dem Ausscheiden jährlich mindestens 3 Versicherungsmonate.

Der angeführte Zeitraum (24 Monate) sowie die Antragsfrist verlängern sich um Zeiten eines Pensionsbezuges wegen Erwerbsunfähigkeit oder geminderter Arbeitsfähigkeit, eines Pensionsfeststellungs- oder Leistungsstreitverfahrens sowie des ordentlichen (außerordentlichen) Präsenzdienstes oder Zivildienstes.

Weiterversichern kann sich auch, wer aus der Pensionsversicherung nach dem BSVG vorübergehend einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine laufende Leistung (ausgenommen auf eine Hinterbliebenenpension) hatte.

Grundsätzlich ist aber die Weiterversicherung nur möglich, solange keine Pflichtversicherung in irgendeiner gesetzlichen Pensionsversicherung und auch kein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine laufende Leistung aus eigener Pensionsversicherung besteht.

Antrag

Der Antrag auf Weiterversicherung muss bis zum Ende des sechsten auf das Ausscheiden aus der Pflichtversicherung bzw. auf das Ende des Anspruches auf die laufende Pensionsleistung folgenden Monats gestellt werden.

Für den Fall, dass nach dem BSVG oder in der Pensionsversicherung nach einem anderen Bundesgesetz bereits 60 Versicherungsmonate (fünf Jahre) erworben worden sind, kann das Recht auf Weiterversicherung jederzeit geltend gemacht bzw. eine bereits beendete Weiterversicherung erneuert werden.

Wenn der Witwer den Betrieb des verstorbenen Ehepartners mindestens drei Jahre fortführt, werden zur Erfüllung der Vorversicherungszeit von 60 Versicherungsmonaten (fünf Jahre) die während des Bestandes der Ehe erworbenen Versicherungszeiten des Verstorbenen den aus eigener Pensionsversicherung des Witwers nach dem BSVG erworbenen Versicherungszeiten hinzugerechnet. Dies gilt auch für eingetragene Partner nach dem Eingetragenen Partnerschafts-Gesetz (EPG).

Beitragshöhe

Monatliche Beitragsgrundlage für die Weiterversicherung ist die durchschnittliche Beitragsgrundlage im letzten Kalenderjahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung. Von dieser Beitragsgrundlage sind 22,8 Prozent als Beitrag zu entrichten.

Falls jedoch der Versicherte infolge seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht imstande ist, diesen Beitrag zu bezahlen, kann er bei der SVS eine niedrigere Beitragsgrundlage bis zu einem gesetzlich festgelegten Mindestbetrag beantragen.

Wird der Antrag auf Herabsetzung zugleich mit dem Antrag auf Weiterversicherung oder innerhalb der sechsmonatigen Frist gestellt, wirkt die Herabsetzung ab dem Beginn der Weiterversicherung, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten. Die Herabsetzung gilt jeweils bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Wurde die pflichtversicherte Tätigkeit aufgegeben, um einen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 unter gänzlicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung zu pflegen, so trägt der Bund ohne zeitliche Befristung für die Pflege naher Angehöriger mit Anspruch auf Pflegegeld schon ab der Stufe 3 die Beiträge zur Gänze.

Alle Begünstigungen kommen aber nur für einen Pflegefall je Person in Betracht. Auch während eines zeitweiligen stationären Pflegeaufenthaltes der zu pflegenden Person bleibt diese Begünstigung aufrecht.

Beitragsentrichtung

Die Beiträge zur Weiterversicherung sind zu Beginn eines jeden Kalendermonates fällig und zu diesem Zeitpunkt zu entrichten. Vorauszahlungen sind möglich.

Die Beiträge sind über ein Geldinstitut an die SVS zu überweisen. Auf dem für die SVS bestimmten Einzahlungsabschnitt ist unbedingt anzugeben, für welchen Zeitraum die entrichteten Beiträge gelten sollen.

Den quittierten Einzahlungsbeleg hat der Versicherte als Nachweis für die Beitragszahlung sorgfältig aufzubewahren. Der Beitrag gilt erst mit dem Einlangen der Zahlung bei der SVS als entrichtet.

Ein Dauerauftrag wird empfohlen!

Sonderausgaben-Datenübermittlung an die Finanzverwaltung

Bezahlte Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung können steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Die SVS ist verpflichtet, die ab 01.01.2017 bezahlten Beiträge bis Ende Februar des Folgejahres automatisch der Finanzverwaltung zu melden. Wenn Sie das nicht möchten, weil Sie z.B. keine Sonderausgaben geltend machen wollen, haben Sie die Möglichkeit, die Datenübermittlung schriftlich zu untersagen. Ein Widerruf ist möglich.

Beitragszahlungen, die bis zum 03.01. des Jahres bei der SVS eingelangt sind, werden laut der Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung dem Vorjahr zugeordnet. Dies gilt auch dann, wenn die Abbuchung von Ihrem Konto am 02.01. oder 03.01. des Jahres erfolgte. Eine korrekte Zuordnung ist in diesen Fällen nur möglich, wenn Sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

VS-032_B, Stand: 2024

Wirksamkeit

Beiträge zur Weiterversicherung gelten nur dann als rechtzeitig entrichtet, wenn sie innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Kalendermonates, für den sie gelten sollen, überwiesen oder bei der SVS eingezahlt worden sind.

Zu Recht entrichtete Beiträge zur Weiterversicherung können auch dann nicht zurückgefordert werden, wenn bei Eintritt eines Versicherungsfalles kein Anspruch auf Leistung entsteht.

Beginn und Ende

Die Weiterversicherung beginnt mit dem Monatsersten, den der Versicherte wählt, spätestens jedoch mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt. Dem Versicherten steht es frei, in der Folge die Monate zu bestimmen, die er durch die Beitragsentrichtung als Monate der Weiterversicherung erwerben will.

Die Weiterversicherung endet

- mit der Aufnahme einer pensionsversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit;
- mit dem Ende des Kalendermonates, in dem der Versicherte seinen Austritt erklärt hat;
- wenn die Beiträge für mehr als 6 aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet sind, mit dem Ende des letzten durch Beitragsentrichtung erworbenen Versicherungsmonates.

Meldepflicht

Die Weiterversicherten sind verpflichtet, jede für die Versicherung bedeutsame Änderung (Namens- und Anspruchsänderung, Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit und dergleichen) binnen einem Monat der SVS zu melden.

Auskünfte

Bei Fragen steht Ihnen die SVS unter der Telefonnummer 050 808 808 gerne zur Verfügung. Einfach und sicher können Sie der SVS Ihre Nachrichten über das svsgo-Portal schicken. Alle Informationen, wie Sie die SVS erreichen, finden Sie unter svs.at/kontakt.